

## Die Getreideversorgung Deutschlands.

(Von unserem Berichterstatter.)

a. h. Berlin, 19. Juni.

Die deutsche Organisation feiert nicht nur im Felde Triumphe, sie hatte auch die Heimwirtschaft vor Katastrophen im Kriege gesichert. Deutschland ist bis zum Schluß des Erntejahres mit Getreide und Kartoffeln reichlich eingedeckt. Die Brotrationen können vergrößert, die Zugaben von Weizenmehl vermehrt werden. Das gut gebadene Kriegsbrot ist nicht gesundheitsschädlich, wenn es auch bei starkem Genuß leichte Verdauungsbeschwerden verursacht und in Anbetracht der Verringerung des Eiweißgehalts durch den zwanzigprozentigen Kartoffelmehlzusatz zu teuer ist. Die Kartoffeln werden jetzt massenhaft auf den Markt geworfen, das Ueberangebot drückt die Preise unter die Höchstpreise und ein starker Kartoffelverbrauch wird der Bevölkerung als gebieterische Pflicht des Patriotismus empfohlen.

Das Getreidemonopol, das von der sozialdemokratischen Partei und der Generalkommission der Gewerkschaften bereits am 13. August und 14. November in der Regierung überreichten Denkschriften gefordert, leider erst mit Verordnung vom 25. Jänner eingeführt wurde, hat sich als Prinzip glänzend bewährt. Nur die späte Durchführung hat bellagenswerte Mißstände verschuldet und überflüssige Arbeit und Kosten verursacht, weil die Ernte nicht in ihrer Gesamtheit, frisch vom Felde eingefahren, beschlagnahmt wurde, sondern erst dem heute in Verruf geratenen Spiel der freien Kräfte entzogen werden mußte. Aber es wurde dadurch, was der österreichischen Regierung zur guten Lehre dienen möge, zugleich der klare Nachweis geliefert, daß es, wenn es nur an dem guten Willen nicht fehlt, selbst einige Monate nach Einbringung der Ernte nicht zu spät für seine Einführung ist, geschweige denn einige Wochen vor der neuen Ernte!

Kein vernünftiger Mensch denkt in Deutschland daran, das Getreidemonopol während des Krieges aufzuheben. Der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück erklärte sogar am 29. Mai im Reichstag, „daß eine Zentralstelle bestehen muß, die nicht nur den Ausgleich des Getreides zwischen Ueberschuß- und Bedarfsstreifen vermittelt, sondern die auch einen Reservefonds verwaltet, den wir unter allen Umständen anlegen müssen und den wir, wie ich hoffe, aus diesem Kriege als ein dauerndes Gut, als eine dauernde Sicherung unserer Existenz mit in die Friedenszeit übernehmen wollen.“ An dem Monopol rührt niemand; der Streit geht nur um seine Organisation.

Der Bundesrat hat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, das ihm diktatorische Vollmachten überträgt, mit Verordnung vom 25. Jänner 1915 Roggen und Weizen für die Kriegs-Getreidegesellschaft m. b. H., Roggen-, Weizen- und Hafermehl für die Kommunalverbände, das heißt in Preußen für die Stadt- und Landkreise mit Wirkung vom 1. Februar 1915 für beschlagnahmt erklärt. Die Kriegs-Getreidegesellschaft ist keine Behörde, sondern eine mit obrigkeitlichen Rechten ausgestattete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Kapital 50 Millionen Mark beträgt und deren Gesellschafter die Bundesstaaten, 48 Großstädte und 13 industrielle Riesenunternehmen wie zum Beispiel die Friedrich Krupp-Altiengesellschaft oder das Rheinisch-Westfälische Kohlsyndikat sind. Die Dividende ist auf fünf Prozent des Kapitals beschränkt und ein etwaiger Ueberschuß für die Kriegs- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmt.

Gegen die Kriegs-Getreidegesellschaft sind lebhafteste Vorwürfe erhoben worden: die zu späte Ermächtigung der zu hohen Mehlpreise, schlechte Dispositionen in der Verfrachtung des Getreides, zu langsame Abnahme und Ausmahlung des Getreides, wodurch die Landwirte ungebührlich lange auf Geld und Kleie warten mußten, und schließlich die zu hohen Gehalte der Beamten. Allen diesen Vorwürfen lag ein großes Stück Berechtigung zugrunde. Doch verlangt die Billigkeit, die Kürze der Zeit, in der die Kriegs-Getreidegesellschaft einen Knäuel widersprechender Interessen entwirren und die Ernährung des deutschen Volkes sicherstellen mußte, nach Gebühr zu berücksichtigen. Genosse Wurm fällt in seiner Rede am 29. Mai mit wenigen Worten ein umfassendes Urteil: „Die Kriegs-Getreidegesellschaft hat manchen Fehler begangen und ist noch mit manchem Fehler behaftet; aber diese Fehler sind alle nicht organischer Natur, sie liegen nicht in der Konstruktion der Gesellschaft, sondern in der Art ihrer Geschäftsführung.“

Gegen die Organisation der Kriegs-Getreidegesellschaft laufen aber die Landwirte Sturm. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat am 14. Mai einen Kriegswirtschaftsplan für das Erntejahr 1915/16 der Regierung zur Annahme empfohlen, der die Lebensmittelversorgung dezentralisieren, dem Kommunalverband und dem Lande als Selbstbewirtschaftungskörpern eine auf den Ausgleich von Ueberschuß und Bedarf beschränkte Reichsstelle überordnen will. Dieser habe ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zu präsidieren und ein Beirat zur Seite zu stehen, in dem die Landwirtschaft und die übrigen Stände gleichmäßig vertreten sind.

Wer die Sprechweise der Agrarier kennt, versteht den Sinn ihrer harmlos scheinenden Worte. Der landwirtschaftliche Sachverständige soll in Wahrheit ein Parteigänger der Landwirte sein, der im Verein mit den Vertretern der Landwirtschaft im Beirat die Konsumenten den Produzenten unterwirft. In dem Satzungsentwurf der geforderten Reichsausgleichsstelle, den der Landwirtschaftsrat dem Haushaltsausschuß des Reichstages vorgelegt hat, wird in den §§ 4 und 8 den Produzenten das Recht zugesprochen, den Verbrauchern die Getreidemengen zu über-

weisen, die für Stadt und Land verschieden groß sein sollen, und die Höchstpreise festzusetzen. Die löbliche Absicht ging auch dem Vorstand des deutschen Städtetages zu weit, der sich am 21. Mai dagegen verwahrte, daß das Schwergewicht aller Entscheidungen in die Getreide erzeugenden Kommunalverbände und in eine völlig unter landwirtschaftlicher Leitung stehende Zentralausgleichsstelle verlegt wird und daß die Konsumenten durch Einführung des sogenannten Landlieferungsgrundgesetzes (Lieferung des Getreides durch die Kommunalverbände) von der Auswahl des Kaufgegenstandes ausgeschlossen werden und auf die Vermittlung der die Produzenten vertretenden Verbände angewiesen sind.

Der Haushaltsausschuß des preussischen Landtages hat sich dagegen die Vorschläge des Deutschen Landwirtschaftsrates zu einem großen Teile zu eigen gemacht, besonders auf die Dezentralisation Gewicht gelegt und die Erklärung Preußens zur Vermittlungsstelle gefordert, die die Unterteilung und Bedarfsverteilung im Landesgebiet besorgen soll. Würde dieser Beschluß verwirklicht, so wären seine Konsequenzen sehr verhängnisvoll. Die Grenzen zwischen Zentralisation und Dezentralisation in einer politischen oder wirtschaftlichen Organisation zu ziehen ist sicher schwer und im Anfang besteht immer die Gefahr, daß des Guten nach einer Seite zu viel getan wird. Erst die Erfahrung kann Irrtümer korrigieren und das gegenseitige Verhältnis über- und untergeordneter Organisationen richtig bestimmen. Die Kriegs-Getreidegesellschaft ist stark zentralisiert, aber der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück hat bereits im Haushaltsausschuß des Reichstages erklärt, „daß die Befugnisse der Zentralstelle, jedenfalls an der Grenze des Kreises haltzumachen haben.“ Schon das geht sehr weit, denn der große Einfluß der Produzenten auf die lokalen Behörden läßt eine Ueberwachung der Kommunalverbände dringend notwendig erscheinen. Der preussische Landtag will aber noch weit mehr, als Dr. Delbrück zugestimmt. Sein Haushaltsausschuß will, daß Preußen als Vermittlungsstelle erklärt wird. Seine Absicht ist, eine isolierte Selbstwirtschaft Preußens zu begründen. Einer Zentralausgleichsstelle bliebe es übrig, Preußen und die anderen Bundesstaaten zu einem Ausgleich ihres Ueberschusses oder Mangels zu veranlassen. Mit der Selbständigkeitsklärung des größten deutschen Bundesstaates würde auch die Reichsgetreideorganisation eine Karikatur. Damit wäre das Ziel des Deutschen Landwirtschaftsrates erreicht: die Organisation zur Versorgung des ganzen Reiches mit Brotfrucht zu zertrümmern und in den Vordergrund die Landesausgleichsstelle zu rücken, die unter dem Gebot der von den Produzenten beherrschten Landtage und Behörden steht. Bayern bildet bereits einen Selbstwirtschaftskörper und die dort erworbenen Erfahrungen zeigen anschaulich die Gefahren einer bundesstaatlichen Sonderwirtschaft für die Konsumenten.